

Förderung der insektizidfreien Borkenkäferbekämpfung

Vor über einem Jahr hat Bayern als erstes Bundesland mit der finanziellen Unterstützung insektizidfreier und waldschutzwirksamer Bekämpfungsmaßnahmen begonnen. Im Juli dieses Jahres wurde die Förderung nochmals wesentlich erweitert. Was hat sich geändert und was ist zu beachten?

In erster Linie gilt es hier dabei, die Ausbreitung des Käfers einzudämmen. Eine schleppende Abfuhr von Käferholz im August stellt aber eine erhebliche Gefahr für umliegende Fichtenbestände dar. Bisher wurde das Holzpolter mit einem Insektizid besprüht, um zu verhindern, dass der Käfer aus dem befallenen Holz wieder ausfliegt. Dieses Mittel ist aber nur für Waldflächen zugelassen und darf nicht außerhalb des Waldes verwendet werden. Viele der aktuellen Sammelpätze sind außerhalb vom Wald auf brach liegenden Flächen aber in unmittelbarer Nähe zum Fichtenwald.

Um eine weitere Ausbreitung zu verhindern, sollte befallenes Holz mindestens 500 m vom nächstgelegenen Fichtenwald entfernt gelagert werden. Ist das Holz mit diesem Abstand zum Fichtenwald gelagert, besteht für den umliegenden Wald keine Gefahr mehr. Der Freistaat Bayern fördert diese sogenannte „insektizidfreie Borkenkäferbekämpfung“ mit bis zu 12 € pro aufgearbeiteten Festmeter Holz, um die höheren Kosten für den weiteren Transport auszugleichen. Die finanzielle Förderung soll keinen negativen Einfluss auf den ohnehin schon angespannten Holzmarkt haben. Daher werden nur Maßnahmen gefördert, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Holzvermarktung stehen. Beim Verbringen des Holzes wird der Mehraufwand für die Zwischenlagerung unterstützt, so dass das Holz nach der Kontrolle durch das Amt über die WBV vermarktet werden kann. Bei der Aufarbeitung von Waldrestholz darf keine Vermarktung beabsichtigt sein! Lediglich eine ausschließliche Eigenverwertung beim anfallenden Waldrestholz ist förderungsfähig. Da die Förderung ausschließlich die Mehrkosten der insektizidfreien Borkenkäferbekämpfung abmildert, muss ein Einbeziehen der Förderung bei der Holzpreisfindung klar zurück gewiesen werden.

Im nachfolgenden Beispiel wird hier von einer Menge von 100 Fm Kalamitätsholz ausgegangen und den dadurch entstandenen Förderbetrag von 1200 €. 20% der Stammholzmenge wird hierbei als Waldrestholz angenommen, welches nicht verkauft werden darf (klassisch Hackschnitzelvermarktung über die WBV).

Fördertatbestand	Menge in fm	Betrag je fm	Betrag gesamt
Stammholz: Vorbereitung/Aufarbeitung	100	5,-	500 €
Stammholz: Transport/Entrindung	100	5,-	500 €
Restholz: Vorbereitung von Hacken/Verbrennen	20	5,-	100 €
Restholz: Durchführung von Hacken/Verbrennen/Auslagerung	20	5,-	100 €
Gesamtbetrag			1200 €

Damit man als Waldbesitzer einen Antrag auf Förderung stellen kann, bedarf es einer Mindestmenge von 21 Fm, um über die **Bagatellgrenze von 250 €** zu kommen. Die WBV Nordschwaben ist momentan dabei, neue Sommerlagerplätze im ganzen Landkreis zu finden, welche diesen Abstand von 500 m zum nächsten Fichtenwald einhalten und damit vom Amt anerkannt werden. Legt ein Waldbesitzer sein Holz auf einen dieser anerkannten Sammelpätze ab, kann die WBV über einen Sammelantrag auch für kleinere Mengen Käferholz diese Förderung für den Waldbesitzer beantragen. Wichtig ist hierbei, dass sie uns eine sogenannte „Beteiligterklärung“ zukommen lassen, mit der sie die WBV dazu ermächtigen einen Förderantrag zu stellen. Den Vordruck erhalten sie von uns in der Geschäftsstelle oder beim Amt in Nördlingen.

Für die Abwicklung der Förderung ist der örtliche Revierleiter des AELF zuständig. Die insektizidfreie Borkenkäferbekämpfung ist eine zeitgebundene Maßnahme und gilt nur für die aktive Zeit des Käfers im Sommer, bei der der Entwicklungszustand der Käfer ausschlaggebend für den maximal möglichen Bekämpfungszeitraum ist. Bitte stellen Sie möglichst vor der Schadholzaufarbeitung, spätestens jedoch kurz nach Beginn der Aufarbeitung Ihren Förderantrag, damit die Waldschutzwirksamkeit sicher festgestellt werden kann. Bereits fertiggestellte Maßnahmen, die keine nachträgliche Bewertung der Waldschutzwirksamkeit durch das AELF ermöglichen, sind grundsätzlich nicht mehr förderfähig.

WBV Nordschwaben e.V.

Hauptstr. 37, 86687 Kaisheim

Tel: 09099 / 92 15 92

Fax: 09099 / 92 15 94

E-Mail: info@wbv-nordschwaben.de

Internet: www.wbv-nordschwaben.de

Geschäftszeiten: Mo – Fr.: 8.00 bis 12.00 Uhr